



Satzung

DER TSG CONCORDIA SCHÖNKIRCHEN VON 1911 E.V.

Stand: März 2015

AUGUSTENTAL 29 | 24232 SCHÖNKIRCHEN

*Für diese Satzung und ihre Anlagen gelten durchgängig die weibliche und männliche Form.
Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.*



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Concordia Schönkirchen von 1911 e.V.

Die TSG Concordia Schönkirchen stellt den Zusammenschluss der Vereine „TSG Schönkirchen von 1911 e.V.“ und „SC Concordia von 1951 e.V.“ dar. Die „TSG Schönkirchen von 1911 e.V.“ ist am 13.10.1945 aus den Vereinen „Turnverein für Schönkirchen und Umgebung von 1911“ und „Freie Turnerschaft Schönkirchen von 1919“ entstanden.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Das Vereinsabzeichen in Form eines Kreises zeigt auf weißem Grund die in rot aufgetragenen Buchstaben TSG.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen. Sitz des Vereins ist 24232 Schönkirchen, Augustental 29.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung geistiger und körperlicher Ertüchtigung durch turnerische und sportliche Betätigung. Politische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter den Antrag unterschreiben. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat aktives und passives Wahlrecht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr können in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Mitglieder, die sich in langjähriger, ehrenamtlicher Tätigkeit um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleiterversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

An verdiente Mitglieder kann durch Beschluss der Abteilungsleiterversammlung (einfache Mehrheit) die Verdienstnadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

Für ununterbrochene 25- bzw. 40-jährige Vereinszugehörigkeit erhält jedes Mitglied die Ehrennadel mit Silber- bzw. Goldkranz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann frühestens zum Ende des laufenden Quartals erfolgen.

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleiterversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Zahlung der Vereinsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist,
- vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins verstößt oder
- durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat Beschwerde eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, den Ausschluss beim Landessportverband Schleswig-Holstein zu melden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Abteilungsleiterversammlung
- Ältestenrat
- Jugendausschuss

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für Vertrags-



inhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich unter der Bezeichnung „Jahresversammlung“ bis 31.03. nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, statt. Ihr obliegt unter anderem

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entlastung des Vorstandes
- die Durchführung der Wahlen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Aufwandsentschädigung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass vorliegt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder über 18 Jahre durch ihre Unterschrift unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin zusammen mit der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten, durch Plakataushang sowie durch Bekanntmachung in der für Schönkirchen zuständigen örtlichen Presse erfolgen. Anträge, die während einer Jahresversammlung gestellt werden sollen, müssen dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen in der Einladung inhaltlich bekannt gemacht werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der:

- 1., 2. und 3. Vorsitzende
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftwart
- Technische Leiter
- Vereinsjugendwart

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Führung des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandspauschale zu beauftragen.

Abteilungsleiterversammlung

Die Abteilungsleiterversammlung tritt nach Bedarf zusammen, nimmt Berichte entgegen und beschließt mit einfacher Mehrheit über eingegangene Anträge. Für die Arbeit in den Abteilungen tragen die Abteilungsleiter gegenüber dem Vorstand die Verantwortung. Über jede Abteilungsleiterversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der folgenden Sitzung muss das Protokoll verlesen und von den Sitzungsteilnehmern genehmigt werden. Der Vorsitzende der Abteilungsleiterversammlung bestätigt die Genehmigung durch seine Unterschrift.

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören der 1., 2. oder 3. Vorsitzende des Vereins sowie vier Mitglieder an.

Der Ältestenrat hat

- unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes auf gütlichem Wege zum Wohle des Vereins beizulegen und
- als Berufungsinstanz über Beschwerden gegen Ausschlüsse gem. § 4 (3) der Satzung endgültig zu entscheiden.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart und den Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen.

Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- die überfachliche Jugendarbeit
- die Vertretung der Jugend im Vorstand
- die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend
- die Zusammenarbeit mit der behördlichen Jugendpflegeeinrichtung

Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugendausschuss. Ihm gehören an:

- der Vereinsjugendwart
- die Jugendsprecher

Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.

Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vereinsjugendwart.

Wahlverfahren:

Die Jugendsprecher der Abteilungen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung gewählt. Der Vereinsjugendwart wird von den Jugendsprechern gewählt.



Der Vereinsjugendwart wird auf der Jahresversammlung bestätigt.

Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so müssen die Jugendsprecher erneut einen Vereinsjugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind dem Jugendausschuss bekannt zu geben.

Gewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten ihn wählen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Jahresversammlung durchgeführt werden.

Der Jugendausschuss verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

Der Vereinsjugendwart gehört dem Vereinsvorstand an.

§ 6 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder außer den Vereinsjugendwart, die Abteilungsleiter, sofern sie nicht von den Abteilungen direkt gewählt werden und 4 Ältestenratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren, die Kassenrevisoren für 3 Jahre.

Jährlich scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus und zwar so, dass in den Jahren mit gerader Endzahl der:

- 1. Vorsitzende
- 3. Vorsitzende
- 1. Kassenwart
- 2. Schriftwart
- 1. Beisitzer
- Pressewart

und in den Jahren mit ungerader Endzahl der:

- 2. Vorsitzende
- 2. Kassenwart
- 1. Schriftwart
- Technische Leiter
- 2. Beisitzer

neu zu wählen sind.

Die 4 Mitglieder des Ältestenrats wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Von den 3 Kassenrevisoren scheidet jährlich der am längsten Fungierende aus. Sein Nachfolger wird unter Beachtung des § 7 der Satzung neu gewählt.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei den Wahlen unter Abs. 1 – 3 ist Wiederwahl in allen Fällen möglich.

Die jährlich von den Abteilungen direkt gewählten Abteilungsleiter werden vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung empfohlen.

§ 7 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Kassenrevisoren sind verpflichtet, die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer Jahresversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband oder dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.